

Kubo Tech AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Ausgabe 20. April 2026)

1. Offertstellung

Alle unsere Offerten, schriftlich, telefonisch oder mündlich, verstehen sich freibleibend. Wir bemühen uns, die angebotenen Preise, Mengen, Qualitäten, Leistungen und Lieferfristen einzuhalten.

2. Auftragsannahme

Alle Aufträge bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung oder Rechnungsstellung durch uns. Mündliche bzw. telefonische Abschlüsse erfolgen nur soweit, als wir von diesem Rechte ausdrücklich Gebrauch machen.

Wir sind nicht verpflichtet, die bestellte Ware sofort einzudecken oder vor dem Ablieferungstermin im Inland bereit zu halten.

3. Preise

Die Preise beziehen sich auf die bestätigten oder fakturierten Leistungen ab unserem Haus. Für Mehr- oder Mindermengen sowie Nachbestellungen sind die Preise nicht anwendbar.

MWST, Fracht, Porto und Verpackung (wird nicht zurückgenommen) sind in den Preisen nicht inbegriffen und werden gesondert verrechnet. Alle Preise basieren auf den am Tage der Bestätigung bekannten Löhnen, Kosten, Abgaben und Wechselkursen. Erhöhen sich dieselben in der Zeit bis zur Auslieferung, behalten wir uns vor, die Preise entsprechend anzupassen.

Die Festlegung eines Mindestfakturabetrages sowie die Verrechnung eines Mindestpositionswertes und die Aufhebung von Rabatten bei Kleinfakturen bleiben vorbehalten.

Preise können sich auch auf Engineering-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Beratungs- oder ähnliche Tätigkeiten beziehen (nachfolgend gemeinsam «Leistungen»). Solche Leistungen werden mangels abweichender Vereinbarung nach Zeit- und Materialaufwand erbracht und verrechnet. Dazu gehören insbesondere Konzeptarbeiten, Zeichnungen, Berechnungen, Prototypen, Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation.

4. Mengentoleranz

Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung der vereinbarten Menge bleibt vorbehalten.

5. Lieferfristen

Alle Angaben über voraussichtliche Lieferfristen sowie Fristen bei Leistungen sind unverbindlich. Sie erfolgen nach bestem Wissen, wie sie bei normaler Zulieferung und unter geordneten Verhältnissen eingehalten werden können.

Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug sind ausgeschlossen. Tritt der Käufer wegen Lieferverzug vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Werden bei Rahmenaufträgen die Teillieferungen nicht innert der vereinbarten Frist abgerufen, so steht uns das Recht zu, die Teillieferung in Rechnung zu stellen und ihre Abnahme innert 30 Tagen zu fordern. Nach Ablauf dieser Frist lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei uns. Vorbehalten bleibt Art. 100 OR.

6. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle von uns nicht beeinflussbaren Ereignisse und Umstände, welche auf die Vertragserfüllung einwirken.

Wir sind berechtigt, Aufträge ohne Entschädigung ganz oder teilweise zu annullieren, wenn höhere Gewalt, sei es bei uns, bei unseren Lieferanten oder unterwegs, deren Erfüllung verunmöglicht.

7. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Versand, d.h. sobald die Ware unser Haus verlässt, an den Käufer über.

Die Versicherung der Ware gegen Schäden und Verluste während des Transportes ist Sache des Käufers. Allfällige Beanstandungen sind bei der betreffenden Transportunternehmung vor Übernahme der Ware geltend zu machen.

8. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne jeden Abzug. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fakturadatum.

Nach Inverzugsetzung sind wir berechtigt, Verzugszins (üblicher Kontokorrentzinssatz plus 1%) und Spesen in Rechnung zu stellen.

9. Werkzeuge und Formen

Werkzeuge und Formen bleiben unser Eigentum, auch wenn anteilige Kosten verrechnet werden.

Alle weiteren Bedingungen betreffend Werkzeuge und Formen sind in den Bedingungen betreffend Kosten für

Werkzeugen, Fertigungseinrichtungen und Prüfmitteln (BWK) in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten.

10. Schutzrechte

Marken, Zeichnungen und Projekte bleiben unser Eigentum. Es ist nicht gestattet, diese ohne unsere ausdrückliche Genehmigung zu verwenden, zu reproduzieren oder Dritten weiterzugeben.

Sämtliche im Rahmen von Leistungen erarbeiteten Konzepte, Berechnungen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und sonstigen Ergebnisse bleiben unser geistiges Eigentum, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Der Besteller erhält ein nicht exklusives Nutzungsrecht zur Verwendung dieser Ergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

11. Gewährleistung

Die nachfolgenden Gewährleistungsregelungen gelten für gelieferte Ware. Soweit unsere Tätigkeit Leistungen betrifft, schulden wir ausschliesslich eine fachgerechte Erbringung nach anerkannten Regeln der Technik, jedoch keinen wirtschaftlichen oder technischen Erfolg.

Alle technischen Daten sind unverbindlich; Änderungen sowie technische Verbesserungen sind ohne Mitteilungspflicht vorbehalten.

Wir verpflichten uns, bei nachweisbaren Herstellungs- oder Materialfehlern an der gelieferten Ware, nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Instandstellung zu leisten, sofern uns der Fehler innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Frist schriftlich mitgeteilt wird. Bei unsachgemässer Lagerung oder Behandlung, Überbeanspruchung oder ungeeigneter Verwendung lehnen wir jede Gewährleistung und sonstige Haftung ab. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche an uns, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden ist ausgeschlossen.

Unsere Haftung kann in keinem Fall den Verkaufspreis der relevanten Bestellung überschreiten. Die Haftung für Leistungen ist in jedem Fall auf den für die betroffene Leistung verrechneten Betrag beschränkt. Vorbehalten bleibt Art. 100 OR.

Die Genehmigung von Ausfallmustern durch den Besteller schliesst eine spätere Mängelrüge aus, sofern die gelieferten Teile mit dem genehmigten Ausfallmuster übereinstimmen. Werden Teile nach Entwürfen oder Zeichnungen des Bestellers geliefert, so beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass die gelieferten Teile diesen Unterlagen entsprechend ausgeführt worden sind. Für Eignung zu den vom Besteller gedachten oder anderen Verwendungszwecken wird keine Gewähr übernommen.

12. Mängelrügen

Mängelrügen sind sofort nach Empfang der Ware, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen schriftlich

anzubringen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mängelrüge, so gilt die Sendung als genehmigt.

Mängelrügen betreffend Leistungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Mangels, in jedem Fall jedoch innert 12 Monaten nach Erbringung der Leistung, schriftlich anzubringen. Leistungen gelten als abgenommen, sofern nicht innert 30 Tagen nach Übergabe der Ergebnisse eine schriftliche Mängelrüge erfolgt.

13. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

14. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) sind verbindlich für das vorliegende, wie auch für künftige Geschäfte (einschliesslich mündlicher Abschlüsse); vorbehalten bleibt deren Abänderung oder Widerruf.

15. Erfüllung, Gerichtsstand und Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen Besteller und uns erwachsenen Verbindlichkeiten ist der Sitz unserer Firma. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss (i) internationaler Übereinkommen, auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG), und unter Ausschluss (ii) der kollisionsrechtlichen Normen.